

elektrizitätswerk

<p>WP 50+ gültig ab 01.01.2012</p>

Für Energielieferung an Wärmepumpen mit Leistung **über** 50'000 kW /a und unterbrechbarer Energiebezug für fest angeschlossene Geräte und Anlagen.

Energie			
Arbeitspreis		ohne MwSt.	mit 8,0 % MwSt.
Hochtarif	Rp./ kWh	8.60	9.29
Niedertarif	Rp./ kWh	6.40	6.91

Netznutzung			
Arbeitspreis		ohne MwSt.	mit 8,0 % MwSt.
Hochtarif	Rp./ kWh	7.36	7.95
Niedertarif	Rp./ kWh	3.62	3.91
Grundpreis	Fr. / Zähler und Monat	6.00	6.48

Rabatt auf Netznutzung	18 %
-------------------------------	-------------

		ohne MwSt.	mit 8,0 % MwSt.
Konzessionsabgabe	Rp./ kWh	0.45	0.49
Systemdienstleistungen	Rp./ kWh	0.46	0.50
KEV-Abgabe	Rp./ kWh	0.45	0.49

Die Messung der unterbrechbaren Energielieferung erfolgt durch eine eigene Messeinrichtung. Die Kosten für die erforderliche Installation gehen zu Lasten des Kunden.

Tarifzeiten:			
Hochtarif	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr	
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr	
Niedertarif	Übrige Zeit		

Preise

Der Strompreis setzt sich aus dem Energie- und Netznutzungspreis zusammen. Der Netznutzungspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste und Energiemessung sowie Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber. Die Abgaben wie Systemdienstleistungen, Konzession und Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) werden separat ausgewiesen.

Gültigkeit

Alle Angaben gelten ab 1. Januar 2012.

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Für Wärmepumpenheizungen gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Die Energielieferung kann durch die EWD täglich maximal vier Stunden unterbrochen werden, davon höchstens drei Stunden während der Hochtarifzeit.
 - b) Die Sperrzeiten können variabel festgelegt werden und richten sich nach den Belastungsverhältnissen im EWD-Netz.
 - c) Eine einzelne Sperrung dauert maximal zwei Stunden.
 - d) Zwischen zwei Sperrungen dauert die Energielieferung mindestens gleich lang wie die vorausgegangene Sperrung.
3. Für den Energiebezug und die Gebühren von leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen ist der Eigentümer dem EWD zahlungspflichtig.
4. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) Strom Versorgungsverordnung (Strom VV)
 - b) Die Bestimmungen des „Allgemeinen Reglements über die Abgabe elektrischer Energie“ des EWD
 - c) Die Werkvorschriften und Weisungen des EWD sowie die technischen Normen der SEV Electrosuisse, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.
5. Beschluss

Dieser Tarif wurde wie folgt genehmigt:
Gemeinderat 23. August 2011